

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Büro des Landrats</b>	Nr. <b>064/2014</b>
--	------------------------

**Betreff:**

Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses und deren Stellvertreter

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
-----------------------	---------------

<b>Kreistag</b> Berichterstattung: LR Dr. Gericke	27.06.2014
--	------------

**Beschlussvorschlag:**

Aufgrund des gemeinsamen Wahlvorschlags wird der Kreisausschuss wie folgt besetzt:

(Die Vorschläge werden als Tischvorlage in die konstituierende Sitzung eingebracht.)

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Fraktion</b>	<b>Mitglied</b>	<b>Persönliche/r Stellvertreter/in</b>
1	CDU		
2	CDU		
3	CDU		
4	CDU		
5	CDU		
6	CDU		
7	CDU		
8	SPD		
9	SPD		
10	SPD		
11	SPD		
12	B 90/GRÜNE		
13	B 90/GRÜNE		
14	FDP		
15	FWG		

Die persönlichen Stellvertreter können sich innerhalb einer Fraktion untereinander entsprechend der alphabetischen Reihenfolge vertreten.

**Erläuterungen:**

Die Mitglieder des Kreisausschusses sowie für jedes Kreisausschussmitglied ein Stellvertreter werden gem. § 51 Abs. 2 Satz 1 KrO vom Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt.

Für das Verfahren der Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter findet § 35 KrO gem. § 52 Abs. 3 Satz 1 KrO entsprechende Anwendung.

Haben sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 KrO der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme des Wahlvorschlags ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird gem. § 35 Abs. 3 Satz 2 KrO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

Es sind gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 KrO die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden nach § 35 Abs. 3 Satz 4 KrO zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie gem. § 35 Abs. 3 Satz 5 KrO in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet nach § 35 Abs. 3 Satz 6 KrO das Los.

Zu der Besetzung von Ausschüssen hat das Bundesverwaltungsgericht 2003 entschieden, dass gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Fraktionen zur Erlangung zusätzlicher Sitze unzulässig sind. Diese Aussagen hat das Bundesverwaltungsgericht im Jahre 2009 bestätigt.

Nach dem Zählverfahren Hare-Niemeyer ergäbe sich die aus der anliegenden Beispielrechnung zu entnehmende Verteilung der Mitglieder.

Die Stellvertreter können sich gem. § 51 Abs. 2 Satz 2 KrO untereinander vertreten, wenn der Kreistag die Reihenfolge festgelegt hat.

Für die letzte Wahlperiode hatte der Kreistag festgelegt, dass die persönlichen Stellvertreter sich innerhalb einer Fraktion untereinander entsprechend der alphabetischen Reihenfolge vertreten konnten.

Den Vorsitz im Kreisausschuss führt gem. § 51 Abs. 3 Satz 1 KrO der Landrat. Der Kreisausschuss wählt gem. § 51 Abs. 3 Satz 3 KrO aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung

2. \_\_\_\_\_  
Dezernent

3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)

4. \_\_\_\_\_  
Landrat